



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„MATHEMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011  
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011  
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1230

geändert in der

234. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2013  
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014  
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 9

geändert in der

252. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.05.2015  
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015  
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 925

geändert in der

287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020  
befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020  
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 621

geändert in der  
304. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 25.05.2022  
befürwortet in der 169. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 06.07.2022  
genehmigt in der 358. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2022 vom 27.09.2022, S. 1420

## INHALT:

---

§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Zweck der Prüfung .....	4
§ 3	Hochschulgrad .....	4
§ 4	Prüfungsausschuss .....	4
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	4
§ 6	Professionalisierungsbereich .....	9
§ 7	Praktikum/Studienprojekt .....	9
§ 8	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	10
§ 9	Bachelorarbeit .....	10
§ 10	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	11
§ 11	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen .....	11

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang *Mathematik* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Mathematik*.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Mathematik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

## § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang *Mathematik* verliehen.

## § 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Mathematik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst die Bereiche Mathematik (105 LP), Informatik (18 LP), Anwendungsfach (30 LP), Professionalisierungsbereich (6 LP) gemäß §6, Praktikum/Studienprojekt (9 LP) gemäß §7 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (2) **Mathematik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst alle Module der Mathematik im Pflichtbereich im Umfang von 60 LP, zwei Module der Mathematik aus dem Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP, und drei Module der Mathematik jeweils aus den Wahlpflichtbereichen 1 oder 2 im Umfang von insgesamt 27 LP.

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem	MATH-101 MATH-103
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-123	Seminar Mathematik II (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
<b>Wahlpflichtbereich 1</b>						
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
<b>Wahlpflichtbereich 2</b>						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-158	Lebensversicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-159	Risikotheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-162	Diskrete Stochastik und Statistik	6	9	1	3.-6.Sem	MATH-103

\* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargelegt.

- (3) **Informatik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst Module der Informatik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1./3. Sem.	-
<b>Wahlpflichtbereich</b>						
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD

- (4) <sup>1</sup>**Anwendungsfach:** Es ist eines der Anwendungsfächer Cognitive Science, Geoinformatik, Informatik, Physik, Systemwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu wählen. <sup>2</sup>Es sind mindestens 30 LP nachzuweisen. <sup>3</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Mathematik sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht. <sup>4</sup>Die jeweils gewählten Module können nicht gleichzeitig als Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule in den Bereichen Mathematik oder Informatik angerechnet werden.

**Cognitive Science:** <sup>1</sup>Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP in drei Teilgebieten aus dem Lehrangebot des Cognitive Science Bachelorprogramms zu wählen. <sup>2</sup>Nicht genannte Teilgebiete/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden. <sup>3</sup>Für alle Veranstaltungen sind gute bis sehr gute Englischkenntnisse Voraussetzung.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Computerlinguistik</b>						
CS-BP-CL	Computerlinguistik (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-
<b>Kognitive (Neuro-)Psychologie</b>						
CS-BP-CNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Pflichtmodul)	4	8	1	1.-5. Sem.	-
CS-BWP-CNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Wahlpflichtmodul)	6	12	1-2	2.-6. Sem.	CS-BP-CNP
<b>Künstliche Intelligenz</b>						
CS-BP-AI	Künstliche Intelligenz (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-
<b>Neurowissenschaft</b>						
CS-BP-NS	Neurowissenschaft (Pflichtmodul)	4	8	2	1.-5. Sem.	-
<b>Philosophie des Geistes und der Kognition</b>						
CS-BP-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Pflichtmodul)	4	10	2	2.-6. Sem.	-
CS-BWP-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Wahlpflichtmodul)	6	10	1-2	2.-6. Sem.	CS-BP-PHIL

**Geoinformatik:** <sup>1</sup>Das Anwendungsfach Geoinformatik umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 24 LP und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP. <sup>2</sup>Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
INF-GI-B-GI	Geoinformatik und GIS	4	6	1	1.-4. Sem.	-
INF-GI-B-FE	Fernerkundung	4	6	1	2.-6. Sem.	-
INF-GI-B-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	2.-6. Sem.	INF-GI-B-FE
	System Feste Erde	2	3	1	3.-6. Sem.	-
	System Wasser & Klima	2	3	1	4.-6. Sem.	-
<b>Wahlpflichtbereich</b>						
	Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im Umfang von mindestens 6 LP.	2	3	1	4.-6. Sem.	INF-GI-B-FE INF-GI-B-GI INF-GI-B-DBV

**Informatik:** <sup>1</sup>Das Anwendungsfach Informatik umfasst Module der Informatik im Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP und Module aus dem Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von mindestens 12 LP. <sup>2</sup>Die gewählten Module dürfen nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Informatik (siehe §5 (3)) gewählt worden sein. <sup>3</sup>Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Wahlpflichtbereich 1</b>						
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	-
<b>Wahlpflichtbereich 2</b>						
	Module aus dem Informatik Pflichtbereich und dem Informatik Erweiterungsbereich im Umfang von mindestens 12 LP.	2-6	3-9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD

**Physik:** <sup>1</sup>Das Anwendungsfach Physik umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 18 LP, und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 12 LP. <sup>2</sup>Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
PHY-EP-1	Experimentalphysik 1	6	9	1	1.-5. Sem.	-
PHY-EP-2	Experimentalphysik 2	6	9	1	2.-6. Sem.	-
<b>Wahlpflichtbereich</b>						
PHY-LP-1	Laborversuche zur Physik 1	6	9	1	2.-6. Sem.	PHY-EP-1, PHY-EP-2
PHY-LP-2	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1	3.-5. Sem.	PHY-LP-1
PHY-EP-3	Experimentalphysik 3	6	9	1	3.-6. Sem.	-
PHY-TP-1	Theoretische Physik 1	6	9	1	2.-6. Sem.	-
PHY-NUMP	Numerische Physik	4	6	1	3.-6. Sem.	-
PHY-EL	Elektronik	4	6	1	3.-6. Sem.	-

**Systemwissenschaft:** <sup>1</sup>Das Anwendungsfach Systemwissenschaft umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 18 LP und zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
MATH-USW-P01	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		
MATH-USW-P04	Modellierung von Kompartiment-systemen	4	6	1		
MATH-USW-P07	Gleichungsbasierte Modellierung	4	6	1		

Wahlpflichtbereich						
MATH-USW-W08	Chemodynamik (B.Sc.)	4	6	1		
MATH-USW-W03	Grundlagen der Energiesystemanalyse (B.Sc.)	4	6	1		
MATH-USW-VA07	Dynamik komplexer Ökosysteme	4	6	1		
MATH-USW-W01	Geografische Informationssysteme (B.Sc.)	4	6	1		
MATH-USW-W04	Grundlagen der ökologischen Risikoanalyse (B.Sc.)I	4	6	1		

**Wirtschaftswissenschaft:** Das Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaft umfasst *entweder* alle Module der Orientierung 1. *Betriebswirtschaftslehre* im Pflichtbereich im Umfang von 30 LP, 2. *Volkswirtschaftslehre*, „Generalistische Ausrichtung Volkswirtschaftslehre“ im Pflichtbereich im Umfang von 30 LP, oder 3. *Volkswirtschaftslehre*, „Ausrichtung Empirische Wirtschaftsforschung“ im Pflichtbereich im Umfang von 10 LP und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 LP.

#### 1. Betriebswirtschaftslehre

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01003-MA	Kaufmännische Buchführung	3	5	1	1./3. Sem	-
WIWI-B-01004-MA	Entscheidungstheorie	2	5	1	1./3. Sem	-
WIWI-B-01007-AC	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5	1	2.-6. Sem	-
WIWI-B-01008-AC	Jahresabschluss	2	5	1	2.-6. Sem	-
WIWI-B-01012-MA	Grundlagen der Finanzwirtschaft	2	5	1	3./5. Sem	-
WIWI-B-01015-MA	Grundlagen des Marketing	2	5	1	4./6. Sem	-

#### 2. Volkswirtschaftslehre, Generalistische Ausrichtung Volkswirtschaftslehre

Identifizier	Veranstaltungstitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01006-EC	Grundlagen der Mikroökonomik	5	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	4	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-01013-EC	Wirtschafts- und Finanzpolitik	2-3	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	3	5	1	2.-6. Sem.	-

#### 3. Volkswirtschaftslehre, Ausrichtung Empirische Wirtschaftsforschung

Identifizier	Veranstaltungstitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	3	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01009-SK (Teil Proseminar)	Proseminar im Bereich Economics oder Methoden (ohne „die Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“)	2	5	1	4.-6. Sem.	-



Wahlpflichtbereich						
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	4	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-21001-ME	Ökonometrie und Statistik BI	6	10	1	3.-6. Sem.	-
WIWI-B-02S01-EC	Bachelor-Projektseminar Applied Economics	4	10	1	3.-6. Sem.	-

- (5) <sup>1</sup>Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen der jeweiligen Lehreinheit. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Mathematik mit Zustimmung der jeweiligen Lehreinheit davon abweichende Regelungen festlegen.

## § 6 Professionalisierungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* sind 6 LP für den Erwerb von fachspezifischen Schlüsselkompetenzen nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann erbracht werden durch entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen am Fachbereich Mathematik/Informatik, durch Belegung einer oder mehrerer Veranstaltungen im Modell „4 Schritte+“, durch andere Veranstaltungen im allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich oder durch Leistungen im Anwendungsfach, die über den Pflichtumfang von 30 LP hinausgehenden. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich dürfen nicht mehr als 4 LP eingebracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß Absatz 1 bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik auch speziell ausgewiesene Veranstaltungen für den Erwerb von Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich an. <sup>2</sup>Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und in welcher Form bzw. mit welchen Leistungen der Nachweis erworben werden kann.
- (3) Die Nachweise im Rahmen des Professionalisierungsbereichs werden nicht benotet.

## § 7 Praktikum/Studienprojekt

- (1) Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* ist ein Praktikum oder ein Studienprojekt (MATH-190) im Rahmen von 9 LP zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik in Forschung, Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Mathematik bezogenen Berufen erhalten. <sup>3</sup>Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen dem Prüfungsausschuss Mathematik vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 270 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Studierenden können das Studienprojekt frühestens nach dem vierten Fachsemester absolvieren.
- (5) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet zu erwerben. <sup>2</sup>Mögliche Studienprojektbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Faches Mathematik. <sup>3</sup>Über darüberhinausgehende Studienprojektbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik.

- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 5 erfüllt.
- (7) Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet.

## § 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss Mathematik gestellt werden. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik. <sup>2</sup>Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- mindestens mit Modulen verbundenen studienbegleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von 120 LP mit Anwendungsbereich bestanden hat und
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm *Mathematik* eingeschrieben ist.
- <sup>3</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## § 9 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Mathematik unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## § 10 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die nach Absatz 2 berechneten Noten der folgenden Studienanteile ein:
  - Studienanteil Mathematik: Alle benoteten Module im Bereich Mathematik gemäß § 5 Absatz 2.
  - Studienanteil Informatik: Alle benoteten Module im Bereich Informatik gemäß § 5 Absatz 3.
  - Studienanteil Anwendungsfach: Alle benoteten Module im gewählten Anwendungsfach gemäß § 5 Absatz 4.
- (2) <sup>1</sup>Die Note jedes Studienanteils errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß § 5 (Absatz 2, Absatz 3 bzw. Absatz 4) erfolgreich zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Bei der errechneten Note jedes Studienanteils werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Studienanteile und der Note für die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Dabei gehen die Noten der Studienanteile sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 5 Absatz 1 festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

## § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.04.2023 für alle Studierende des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die bereits im Wintersemester 2022 im Bachelorstudiengang „Mathematik“ eingeschrieben waren (ebenfalls für Neu- und Wiedereinsteiger zum Wintersemester 2022/2023), gilt weiterhin die studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ in der jeweiligen Fassung, für die sie zu diesem Zeitpunkt eingeschrieben waren (entweder die Fassung vom 1. Oktober 2015, AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 925, oder die Fassung vom 29.09.2020, AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 621. <sup>2</sup>Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangspezifische Prüfungsordnung „Mathematik“ wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Die bisherige studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ vom 1. Oktober 2015 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 925) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup> Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik.
- (4) <sup>1</sup>Die bisherige studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ vom 29.09.2020, Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 621, tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup> Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik.